



Vorlagennummer: BV/12463/26
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH - Anpassung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der KNRN

Datum: 18.05.2026
Federführung: Bereich 22 - Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung, Controlling
Organzuständigkeit: VA

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, städtische Beteiligungen und Digitalisierung	10.06.2026	Ö
Verwaltungsausschuss	16.06.2026	N

Beschlussvorschlag

Die Beteiligungsvertreter der Hansestadt Lüneburg in der Gesellschafterversammlung der Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH (AGL) werden angewiesen, der Geschäftsführung die Zustimmung zu erteilen, in der Gesellschafterversammlung der KNRN der Anpassung der Geschäftsordnung zuzustimmen.

Sachverhalt

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat am 28.08.2025 der Beteiligung der AGL an der KNRN zugestimmt (BV/11989/25). In der nächsten Gesellschafterversammlung der KNRN soll die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geändert werden(siehe Anlage).

Mit der Vorlage BV/12312/26 wurde die Geschäftsführung der AGL bevollmächtigt Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der KNRN in eigener Verantwortung zu fassen. Ausgenommen hiervon sind unter anderem Grundsatzentscheidungen, sofern diese der Zustimmungsbedürftigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegen. Gem. § 6 Abs. 7 d) der Geschäftsordnung ist die Gesellschafterversammlung für den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zuständig. Somit ist es notwendig die städtischen Beteiligungsvertreter in der Gesellschafterversammlung der AGL mit Weisung zu versehen, um der Geschäftsführung der AGL die Zustimmung zur Anpassung der Geschäftsordnung zu erteilen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 27.04.2026 der Gesellschafterversammlung die Anpassung der Geschäftsordnung empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen: ➤ nein

Personelle Auswirkungen / Auswirkungen auf Stellenplan:

➤ nein

Anlage/n

Anlage 1: Änderung Geschäftsordnung (öffentlich)

TOP 10: Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung: Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Beschlussempfehlung:

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung:

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung betreffend Vertretungsregelungen
 - Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird wie folgt ergänzt:
 - Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:
 - '§ 2a Geschäftsführungsbefugnis
 - (1) Im Innenverhältnis ist jeder Geschäftsführer berechtigt, Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft zu einer einmaligen Ausgabe von nicht mehr als EUR 100.000,- verpflichten, allein vorzunehmen.
 - (2) Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft zu einer einmaligen Ausgabe von mehr als EUR 100.000,- verpflichten, bedürfen im Innenverhältnis der gemeinsamen Vornahme durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen.
 - (3) Die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates gem. § 2 dieser Geschäftsordnung bleiben unberührt."
2. Änderung §2 Nr. 2 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung betreffend Wertgrenzen bei Anstellungsverträgen
 - Der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird wie folgt geändert:
 - § 2 Nr. 2 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird wie folgt neu gefasst:
 - „2. Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen mit einer jährlichen Vergütung von mehr als EUR 100.000,- sowie Übernahme von Pensionsverpflichtungen und Versorgungszusagen..."
3. Die Änderung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

4. Die Geschäftsführung wird beauftragt, eine konsolidierte Fassung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erstellen, die die vorstehende Änderung berücksichtigt.

Begründung:

zu 1. Geschäftsführungsbefugnis

Für die wertmäßige Begrenzung bedarf es einer Unterscheidung zwischen der Vertretungsmacht im Außenverhältnis und der Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis.

Die organschaftliche Vertretungsmacht der Geschäftsführer ist nach § 37 Abs. 2 GmbHG im Außenverhältnis unbeschränkt. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht auf bestimmte Wertgrenzen ist Dritten gegenüber unwirksam. Dies führt dazu, dass selbst dann, wenn intern eine Wertgrenze von 100.000 Euro vereinbart wird, ein Geschäftsführer im Außenverhältnis die Gesellschaft auch bei höheren Beträgen wirksam vertreten kann.

Im Innenverhältnis kann die Geschäftsführungsbefugnis hingegen beliebig beschränkt werden. Verstößt ein Geschäftsführer gegen interne Beschränkungen – hier die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer –, macht er sich gegenüber der Gesellschaft schadensersatzpflichtig (§ 43 GmbHG), das Rechtsgeschäft mit dem Dritten bleibt jedoch wirksam.

Hierzu bedarf es einer Anpassung der bestehenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Diese enthält bereits in § 2 Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats für bestimmte Geschäfte. Diese Regelung kann erweitert werden.

Die bestehende Geschäftsordnung sieht in § 2 Nr. 1 bereits bei wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 25.000,00 Euro jährlich oder einmaligen Ausgaben von mehr als 100.000,00 Euro einen Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats vor.

Nach § 6 Abs. 7 lit. d) des Gesellschaftsvertrags ist die Gesellschafterversammlung für den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zuständig. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf daher eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

zu 2. Wertgrenzen bei Anstellungsverträgen

Die aktuelle Regelung sieht in § 9 Abs. 5 lit. b) des Gesellschaftsvertrages vor, dass die Geschäftsführung für den Abschluss von bestimmten Rechtsgeschäften, soweit diese nicht im

genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einholen muss. Dies betrifft insbesondere den Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen mit einer jährlichen Vergütung von mehr als 60.000,00 Euro sowie die Übernahme von Pensionsverpflichtungen und Versorgungszusagen.

Die bisherige Wertgrenze von EUR 60.000,- für den zustimmungsfreien Abschluss von Anstellungsverträgen entspricht nicht mehr den aktuellen Marktbedingungen. Aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels und der gestiegenen Gehaltsniveaus im Bereich der Abwasserwirtschaft und Klärschlammverwertung ist eine bedarfsorientierte Personalpolitik mit der bisherigen Wertgrenze nicht mehr gewährleistet. Die Anhebung auf EUR 100.000,- ermöglicht es der Geschäftsführung, auch unterjährig qualifizierte Fachkräfte unbürokratisch einzustellen, ohne dass für jeden Einzelfall die Zustimmung des Aufsichtsrats eingeholt werden muss.

Ein Beschluss des Aufsichtsrats ist für die Änderung der Geschäftsordnung nicht erforderlich. Der Aufsichtsrat kann jedoch im Rahmen seiner Beratungsfunktion gemäß § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Änderung abgeben. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat dabei die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der beabsichtigten und durchgeführten Geschäftsführungsmaßnahmen zu überprüfen.

In der gelebten Praxis bei der KNRN wird Aufsichtsrat vor der Gesellschafterversammlung über die beabsichtigte Änderung informiert und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dies ist jedoch keine formelle Voraussetzung für die Wirksamkeit des Beschlusses. Die Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung. Ein Beschluss des Aufsichtsrats ist hierfür nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine